
Rechtsgutachten zu den rechtlichen Möglichkeiten der Reduktion von Start- und Landerechten (Slots)

Leonhard Stuber
Rechtsanwalt

**Fluglärmbekämpfung - Fortbildungsveranstaltung der
Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.**

April 2024

**Kanzlei Philipp-Gerlach und Teßmer
Niddastr. 74
60329 Frankfurt am Main
069 – 4003 40013; kanzlei@pg-t.de**

Überblick

- Hintergrund und Ziel des Rechtsgutachtens
- Völkerrechtlicher Rahmen
 - diverse internationale Abkommen
- Unionsrechtlicher Rahmen
 - Grundfreiheiten – EG-Slot-VO – sonstige Regelungen
- Verfassungsrechtlicher Rahmen
 - Eigentumsgarantie, Art. 14 GG – Berufsfreiheit, Art. 12 GG
- Ausgestaltung
- Fazit

Einleitung

■ Hintergrund

- Pariser Übereinkommen: 1,5°-Ziel
- Beitrag Luftverkehr zum Klimawandel: 5-8% (UBA)
- Bisherige Maßnahmen im Luftverkehrssektor:
SAF & PtL, Kompensation und CO2-Preis
- Was bisher fehlt: Reduktion des Verkehrsvolumens
- Vorschlag BVF: Reduktion der Start- und Landerechte (Slots) um 3% jährlich

Einleitung

- Ziel des Gutachtens:
 - Rechtliche Prüfung, ob Slot-Reduktion durch BRD möglich ist
 - Möglichst weitgehende Auseinandersetzung denkbarer Gegenargumente

- Aktuell:
 - EGMR bestätigt Klimaschutz als Menschenrecht
 - Bericht des SRU von März 2024: Deutsches Budget für 1,5°C aufgebraucht
 - Pläne einer Reduktion der Slots am Flughafen Schiphol zurückgezogen

Völkerrechtlicher Rahmen

- Chicagoer Abkommen von 1944?
- ICAO-Annexe, z.B. CORSIA?
- IATA?
- Open-Skies-Abkommen der EU und der BRD?
- Klimarahmenkonvention?

Unionsrechtlicher Rahmen

- EU-Grundfreiheiten – Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV
 - Slot-Reduktion berührt Freiheit von Luftfahrtunternehmen, Luftverkehrs-Dienstleistungen in Deutschland anzubieten
 - Rechtfertigung aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes aber möglich

- Anforderungen:
 - Diskriminierungsfrei
 - Geeignet
 - Erforderlich = kein milderer, gleich geeignetes Mittel
 - Angemessen = keine unverhältnismäßige Einschränkung

Unionsrechtliche Hürden

- EG-Slot-VO: „Großvaterrechte“
 - Art. 8 Abs. 2: Anrecht auf Abfolge von Slots bei 80%-iger Ausnutzung
 - Reduktion der Slots hat früher oder später „Entzug“ des Anrechts zur Folge
 - EG-Slot-VO regelt aber nur Verteilung bestehender Kapazität
 - Zweck: diskriminierungsfreie, transparente Verteilung von Slots
 - Kapazität wird zweimal jährlich neu ermittelt
 - unter Berücksichtigung umweltrechtlicher Einschränkungen
 - Beschränkung der Kapazität durch Mitgliedsstaaten also möglich
 - Bsp.: Corona-Pandemie

Unionsrechtliche Hürden

- Betriebsbeschränkungsverordnung
 - nur für lärmschutzbedingte Einschränkungen

- Luftverkehrsdienste-Verordnung
 - Nutzung der Verkehrsrechte unterliegt nationalen Vorschriften zum Umweltschutz

- EU-ETS
 - Europäisches Emissionshandelssystem
 - schließt andere nationale Maßnahmen zum Klimaschutz nicht aus

Verfassungsrechtliche Hürden

- Eigentumsgarantie, Art. 14 GG
 - Slot = Eigentum?
 - umstritten, hier aber vorsorglich unterstellt
 - jedenfalls keine Enteignung
 - daher Einschränkung (Inhalts- und Schrankenbestimmung) möglich, sofern
 - Verhältnismäßigkeit gewahrt
 - Vertrauensschutz gewährleistet

Verfassungsrechtliche Hürden

- Berufsfreiheit, Art. 12 GG
 - Berufsausübungsfreiheit berührt
 - Regelung der Berufsausübung durch Gesetz aber möglich
 - sachgerechte und vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls genügen
 - daher Einschränkung möglich, sofern Verhältnismäßigkeit gewahrt

Ausgestaltung

- Gesetzliche Regelung erforderlich
- Reduktion um jährlich 3% gemessen an
 - Koordinierungseckwert 2019 bei koordinierten Flughäfen
 - tatsächlichen Flugzahlen 2019 bei nicht koordinierten Flughäfen
- Umsetzung durch Planänderung oder Änderungsgenehmigung
- Übergangsregelung sowie Ausnahme- und Befreiungsvorschriften
- Befristung auf zunächst 10 Jahre und Überprüfung
- Diskriminierungsfreie Ausgestaltung
- Keine Entschädigung erforderlich

Fazit

- Reduktion von Start- und Landerechten aus Klimaschutzgründen rechtlich möglich
- Keine grundsätzlichen völker-, unions- oder verfassungsrechtlichen Hindernisse, aber bestimmter Rahmen
- Diskriminierungsfreie Ausgestaltung erforderlich
- Verhältnismäßigkeit durch Übergangsfrist sowie Ausnahmeregelung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- RA Leonhard Stuber -

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.
Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23
kanzlei@pg-t.de
